

**Papst Leo XIII.
Enzyklika „Rerum novarum“ (1891)
über die Arbeiterfrage**

29. Es liegt nun aber ebenso im öffentlichen wie im privaten Interesse, daß im Staate Friede und Ordnung herrsche, daß das ganze Familienleben den göttlichen Geboten und dem Naturgesetz entspreche, daß die Religion geachtet und geübt werde, daß im privaten wie im öffentlichen Leben Reinheit der Sitte herrsche, daß Recht und Gerechtigkeit gewahrt und nicht ungestraft verletzt werde, daß die Jugend kräftig heranwachse zum Nutzen und, wo nötig, zur Verteidigung des Gemeinwesens. Wenn also sich öffentliche Wirren ankündigen infolge widersetzlicher Haltung der Arbeiter oder infolge von verabredeter Arbeitseinstellung, wenn die natürlichen Familienbande in den Kreisen der Besitzlosen zerrüttet werden, wenn bei den Arbeitern die Religion gefährdet ist, indem ihnen nicht genügend Zeit und Gelegenheit zu ihren gottesdienstlichen Pflichten gelassen wird, wenn ihrer Sittlichkeit Gefahr droht durch die Art und Weise von gemeinschaftlicher Verwendung beider Geschlechter bei der Arbeit oder durch andere Lockungen zur Sünde, wenn die Arbeitgeber sie ungerechterweise belasten oder sie zur Annahme von Bedingungen nötigen, die der persönlichen Würde und den Menschenrechten zuwiderlaufen, wenn ihre Gesundheit durch übermäßige Anstrengung oder ihrem Alter und Geschlecht nicht entsprechende Anforderungen untergraben wird - in allen diesen Fällen muß die Autorität und Gewalt der Gesetze innerhalb gewisser Schranken sich geltend machen. Die Schranken werden durch denselben Grund gezogen, aus welchem die Beihilfe der Gesetze verlangt wird. Nur soweit es zur Hebung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen. Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beachtet werden müssen, und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, daß jedem das Seine bleibe, und daß alle Verletzung der Gerechtigkeit abgewehrt werde oder Strafe finde, so muß doch der Staat beim Rechtsschutze zugunsten der Privaten eine ganz besondere Fürsorge für die niedere, besitzlose Masse sich angelegen seinlassen.



*Pfarrblatt der Basilika Birnau
mit den Gemeinden
Weisendorf und Nußdorf*



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 21. April **VIERTER SONNTAG DER OSTERZEIT**
Weltgebetstag für geistliche Berufungen
7.30 Frühmesse
9.00 Heilige Messe
10.45 Feierliches Amt, Andreas-Chörle

Montag, 22. April **Montag der vierten Osterwoche**
8.00 Heilige Messe

Dienstag, 23. April **Dienstag der vierten Osterwoche**
8.00 Heilige Messe, Rosenkranz

Mittwoch, 24. April **Gedenktag des Hl. Fidelis von Sigmaringen
Ordenspriester, Märtyrer (1622)**
8.00 Heilige Messe

Donnerst., 25. April **Fest des Heiligen Markus, Evangelist**
8.00 Heilige Messe
19.00 Stille Anbetungsstunde

Freitag, 26. April **Freitag der vierten Osterwoche**
8.00 Heilige Messe

Samstag, 27. April **Samstag der vierten Osterwoche**
8.00 Heilige Messe, Rosenkranz

Sonntag, 28. April **FÜNFTER SONNTAG DER OSTERZEIT**
7.30 Frühmesse
9.00 Heilige Messe
10.45 Feierliches Amt

Kapelle St. Kosmas und Damian in Nußdorf

Samstag, 27. April 17.15 Rosenkranz
18.00 Vorabendmesse für † Ernst Wilhelm
5. Sonntag der Osterzeit

Freitag, 3. Mai **Herz-Jesu-Freitag**
15.00 Rosenkranz zur göttl. Barmherzigkeit

Samstag, 11. Mai 17.15 Rosenkranz
18.00 Vorabendmesse
7. Sonntag der Osterzeit

Kapelle St. Andreas in Deisendorf

Samstag, 4. Mai 18.00 Vorabendmesse
6. Sonntag der Osterzeit

Samstag, 18. Mai 18.00 Vorabendmesse
Vigilmesse von Pfingsten

Beichtgelegenheit in Birnau: siehe Aushang

Sprechzeiten Pfarrbüro Montag–Donnerstag: 9 - 12 Uhr
Frau Boos Tel. 075 56 92 03 78